

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2021

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 047/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

Zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) enthält Regelungen zu den voneinander unabhängigen öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Manuelle Straßenreinigung“ sowie „Winterdienst“.

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung ist dabei ebenso zu erhöhen, wie die Gebühr für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt. Die Gebühr für den Winterdienst ist zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2020 mit den jeweiligen Jahresergebnissen wurde am 25.11.2021 in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Bau- und Grundeigentumsausschusses detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2022 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

Reinigungsklasse I:		
Maschinelle Straßenreinigung:	1,00 €	(2021: 0,89 €)
Reinigungsklasse II:		
Manuelle Straßenreinigung:	14,27 €	(2021: 13,18 €)
Reinigungsklasse III:		
Winterdienst	0,28 €	(2021: 0,68 €)

Es wurde beschlossen, die Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 auf die Jahre 2020 bis 2022 zu je einem Drittel zu verteilen. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 findet zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2021 bis 2023 Berücksichtigung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis 2020 der jeweiligen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ ebenfalls auf die kommenden drei Jahre (2022 bis 2024) zu verteilen.

Für die „manuelle Straßenreinigung“ ist erstmals ein Jahresergebnis in die Vorkalkulation einzubeziehen, da diese öffentliche Einrichtung erst seit dem 01.01.2020 gebührenrechtlich zu berücksichtigen ist. Für diese Einrichtung wird abweichend eine Berücksichtigung zu 100% vorgeschlagen, da der zu berücksichtigende Betrag unterhalb von 50 € liegt.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die für die Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ bei abweichender Berücksichtigung der jeweiligen Jahresergebnisse des Jahres 2020 zu entsprechend geänderten Gebührensätzen führen würden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 als Satzung.“